www.parlament.gv.at

1080/A XXVIII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag der Abgeordneten Mag. Markus Koza, Kolleginnen und Kollegen

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 14.10.2026	Änderungen laut Antrag vom 14.10.2026	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: ~~Streichungen durchgestrichen und blau~~ sowie **Einfügungen in Fett und rot**)
	Bundesgesetz, mit dem das Unterstützungsfondsgesetz – Alleinerziehende geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden) **Hinweis der ParlDion:** Im Eingang soll gemäß den legistischen Richtlinien (leg. RL) lediglich der Kurztitel und eine allfällige Abkürzung eines Gesetzes verwendet werden; zudem fehlt ein Beistrich. Richtig müsste der Eingang daher lauten: Das Unterstützungsfondsgesetz – Alleinerziehende – UFG-AE, BGBl. I Nr. 44/2026, wird wie folgt geändert: *Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.*	Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende (Unterstützungsfondsgesetz – Alleinerziehende – UFG-AE), BGBl. I Nr. 44/2026 wird wie folgt geändert:	
	*1. (**Grundsatzbestimmung**) Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:*	
	„**§ 6a. (Grundsatzbestimmung)** Zuwendungen aus dem Unterstützungsfondsgesetz – Alleinerziehende gelten sinngemäß als Leistung nach § 7 Abs. 5a Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und sind nicht auf die Sozialhilfe anzurechnen.“	**§ 6a. (Grundsatzbestimmung) Zuwendungen aus dem Unterstützungsfondsgesetz – Alleinerziehende gelten sinngemäß als Leistung nach § 7 Abs. 5a Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und sind nicht auf die Sozialhilfe anzurechnen.**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 14.10.2026	**Änderungen laut Antrag vom 14.10.2026**	**Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: ~~Streichungen durchgestrichen und blau~~ sowie Einfügungen in Fett und rot)**
	*2. (**Grundsatzbestimmung**) Der bisherige Text des § 23 erhält die Bezeichnung* „(1)“ *und es wird folgender Abs. 2 angefügt:*	
§ 23. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft. Wenn die Evaluierung gemäß § 13 ergibt, dass der Fondszweck durch Maßnahmen der Zukunftssicherung für Kinder erreicht werden kann, schlägt die Bundesregierung dem Nationalrat ein Außerkrafttreten des Gesetzes mit 31. Oktober 2030 vor.		**§ 23. (1)** Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft. Wenn die Evaluierung gemäß § 13 ergibt, dass der Fondszweck durch Maßnahmen der Zukunftssicherung für Kinder erreicht werden kann, schlägt die Bundesregierung dem Nationalrat ein Außerkrafttreten des Gesetzes mit 31. Oktober 2030 vor.
	„(2) (**Grundsatzbestimmung**) § 6a idF des BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.“	**(2) (Grundsatzbestimmung) § 6a idF des BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.**

www.parlament.gv.at